

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 7.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 41. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 41. — Bekanntmachung, betreffend das Strafverfahren vor den Seemannsrichtern. S. 42. — Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 45.

(Nr. 2928.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 12. März 1903.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung

im § 45 Ziffer 14 hinter dem Worte „Zeit“ die Worte:

„für die Dauer der Fahrt“

zu streichen sind und

im § 46 Ziffer 1b der zweite Absatz:

„Muß Futter . . . (bis) einzustellen.“

lateinische Schrift erhält.

Berlin, den 12. März 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

(Nr. 2929.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 13. März 1903.

Der in der Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. Reichs-Gesetzbl. von 1902 S. 294 veröffentlichte Anhang zur Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung findet, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.